

gelegenhelten des l. H. unter dem Landesherren ein Hausministerium (Min des Kgl, des Großherzogl. usw. Hauses). [¶ Minister].

1. Das rechtliche Verhältnis des HausMin zu den mit der Leitung der staatlichen Verwaltungszweige betrauten Min — Staatsministerium — ist in den verschiedenen deutschen Staaten ein verschiedenes. In Preußen ist das (durch KabD v. 11. 1. 1819 errichtete) Min des Kgl Hauses keine Staatsbehörde; der Min des Kgl Hauses ist daher (als solcher) auch nicht Mitglied des StaatsMin. Dieselbe Stellung hat das Min des Kgl Hauses in Sachsen sowie in Württemberg, wengleich dort der StaatsMin der auswärtigen Angelegenheiten zugleich als „Minister der Familienangelegenheiten des königlichen Hauses“ fungiert. Dagegen in Bayern besteht nach der FormationsV v. 9. 12. 25 ein „Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußeren“; ebenso in Baden nach der V v. 19. 5. 11 ein (staatliches) Min des großherzogl. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen; in Hessen ist der Präsident des StaatsMin (GesamtMin) — welcher allein den Titel „Staatsminister“ führt — als solcher zugleich Min des Großherzogl. Hauses.

2. Die Zuständigkeit des HausMin umfaßt neben den rechtlichen Verhältnissen der Mitglieder das l. H. vielfach noch andere Angelegenheiten. Soweit diese staatlicher Natur sind, ist das HausMin Staatsbehörde, auch wenn ihm grundsätzlich diese Stellung nicht zukommt (oben 1.)

In Preußen gehören in seinen Wirkungskreis: die persönlichen Angelegenheiten des Königs und der Mitglieder des Kgl Hauses, die Verwaltung der Fideikomnisse der Krone, die Standesangelegenheiten (die unter dem Min des Kgl Hauses von dem Heroldsamt bearbeitet werden: ¶ Adel;) außerdem, unter Konkurrenz des Oberstkämmerers, die Angelegenheiten der Chefs und der Mitglieder der einzelnen königl. Hofverwaltungen, sowie die Angelegenheiten der Provinzialerbkämter; endlich, in Gemeinamkeit mit dem Präsidenten des StaatsMin, die höhere Leitung des (unter spezieller Aufsicht des HausMin allein stehenden) Hausarchivs sowie des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin. [¶ Erbkämter, Archive.]

In Bayern zählt das Min des Kgl Hauses zu seinem Geschäftskreis: die Rechtsverhältnisse des Königs und der Mitglieder des Kgl Hauses „als solcher“; die Beaufsichtigung und oberste Leitung des Haus- und Staatsarchivs; die Erbens- und Adelsachen und die Thronlehen, letztere unter Mitwirkung des StaatsMin der Finanzen.

In Sachsen gehören zum Ressort des Min des Kgl Hauses: alle persönlichen, Familien- und Vermögensangelegenheiten des Kgl Hauses; die oberste Leitung und Beaufsichtigung des Kgl Hofwesens; die Verwaltung der Kgl Civilliste; die oberste Aufsicht über das Kgl Hausfideikommiß mit Ausschluß der unter eine besondere Leitung gestellten wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen.

Fast in allen deutschen Staaten, in denen ein HausMin besteht, ist der HausMin auf Grund des RW v. 6. 2. 75 § 72 (oben § 3 c), zum Stabesbeamten des l. H. ernannt worden (in Baden ist ihm wenigstens die Aufsicht über diesen Teil der Amtsführung der Stabesbeamten übertragen.

v. Stengel-Gleichmann, Wörterbuch 2. Aufl. II.

Literatur: S. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 3 Bde., 1862—1883; Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormalig reichsfürstlichen Häuser Deutschlands, 1871; S. Schulze, Das deutsche Fürstenrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung in Folghendorfs Encykl. S 1349 ff; Lehrb. des deutschen Staatsrechts, Bd. 1 §§ 154—156; Meyer-Anschütz § 228; Rehm, Das landesherrl. Haus, sein Begriff und seine Zugehörigkeit zu ihm, 1901; Modernes Fürstenrecht, 1904; Stoerk, Der Austritt aus dem l. H., 1903; Erhardt, Die privilegierte Stellung der Landesherren und hochadligen Familien im Zivilprozeßrecht 1912;

Preußen: Rönne-Jorn 2, 20—24; S. v. Schulze, Preuß. Staatsrecht¹, Bd. 1 § 121; Bornhaff², Bd. 1 § 57; Senbel, StR¹ 1, 412—448; Oplh, Staatsrecht des Kgr. Sachsen 1, 207—225; D. Mayer, Staatsrecht des Kgr. Sachsen, § 12; v. Sarweh, Staatsrecht des Kgr. Württemberg 1, 284—308 (vgl. S 42—46, 98—103); Oßg, Staatsrecht d. Kgr. Württemberg, § 8; Wala, Staatsrecht d. Großh. Baden, § 12; Cosad, Staatsrecht d. Großh. Hessen, § 4.

Inabesondere das Hausministerium:

S. Schulze, Hausgesetze 3, 614—615; Rönne 3, 83—85; Bornhaff², 387—389; Senbel, StR¹ 2, 330—331; Oplh 1, 225; Oßg 514; Wala S 98, 97; Cosad 30. **Brie.**

Landeskreditanstalt (Großh. Hessen),

Landeskulturrentenbanken

¶ Landwirtschaft (B. Kreditwesen) S. 742, 745

Landesökonomiekollegium

¶ Landwirtschaft (D. Berufsvertretungen) S. 752

Landmesser

§ 1. Allgemeines. § 2. Die einzelnen Landesteile.

§ 1. **Allgemeines.** Die Landmessung¹⁾ dient jetzt in der Hauptsache dem Zwecke der Finanzverwaltung [¶ Grundsteuer], des Bauwesens, der Land- und Forstwirtschaft und des Eisenbahnbaus.

Die Tätigkeit eines L. (Feldmessers, Geometers) ist ein freies Gewerbe, das von jedermann betrieben werden kann und keine besondere Vorbildung voraussetzt. Auch den Titel L. kann sich, wenigstens in Preußen, jedermann bei-

¹⁾ Auf Anregung Preußens (General Voerher 1861) hat sich zur Erforschung der Größe und Gestalt des Erdbüßers die Vereinigung für internationale Erdmessung (Association géodésique internationale) gebildet (1864, letzte Uebereinkunft von 1895). Sie umfaßt jetzt fast alle Staaten Europas (außer Balkan), die V. St. v. Amerika, Mexiko, Argentinien, Chile, Japan. Die wissenschaftliche Leitung liegt bei einem „ständigen Ausschuß“ (7 von der Vereinigung besoldete Mitglieder). Ausführendes Organ ist ein „Zentralbureau“; als solches wird das juristische Geodätische Institut in Pötsdam tätig.

Vgl. Helmer, Deutsche Revue, Januar 1909, S. 103; v. Troll, Die intern. Bureau, 1910, S. 23. [D. G.]

